

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen von Communicatie Kant

Artikel 1. Definitionen

1.1 Unter Auftragnehmer ist in diesen Allgemeinen Bedingungen die Firma Communicatie Kant mit satzungsgemäßem Sitz in Dinxperlo zu verstehen, welche den Auftrag zur Erbringung von Leistungen angenommen hat.

1.2 Unter Auftraggeber ist in diesen Allgemeinen Bedingungen die natürliche oder juristische Person zu verstehen, welche dem Auftragnehmer den Auftrag zur Erbringung von Leistungen erteilt.

1.3 Unter Auftrag ist in diesen Allgemeinen Bedingungen das Ersuchen des Auftraggebers an den Auftragnehmer zu verstehen, gegen Bezahlung Leistungen zu erbringen.

Artikel 2. Anwendbarkeit

2.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Angebote, Offerten, Verträge und Lieferungen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer lehnt nachdrücklich andere allgemeine Bedingungen ab. Durch die Erteilung eines Auftrags an den Auftragnehmer nimmt der Auftraggeber diese Allgemeinen Bedingungen an.

2.2 Eine Abweichung oder Nichtberücksichtigung dieser Bedingungen ist für den Auftragnehmer nur dann bindend, wenn er dies schriftlich bestätigt hat.

2.3 Im Falle des Zusammentreffens von seitens des Auftraggebers angewendeten allgemeinen (Einkaufs-)Bedingungen und den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen überwiegen Letztere.

Artikel 3. Angebote und/oder Offerten

3.1 Sämtliche Angebote und/oder Offerten (auch "Kostenvorschläge" genannt) seitens des Auftragnehmers sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben oder vereinbart.

3.2 Überschreitungen von Offerten in Höhe von bis zu 10% werden als Kostenvorschlagsunsicherheit des Auftragnehmers vom Auftraggeber akzeptiert und brauchen insofern auch nicht als solche angegeben zu werden.

3.3 Überschreitungen von Offerten infolge von Verkaufskonditionen von Lieferanten und anderen vom Auftragnehmer eingesetzten Dritten gelten nicht als Überschreitung, und zwar auch dann nicht, wenn diese Bedingungen nicht gesondert in eine Offerte aufgenommen wurden, da hinsichtlich dieser Bedingungen gilt, dass sie nicht nur dem Auftraggeber bekannt sind, sondern auch von Anfang an – soweit sie diesen entsprechen – Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sind.

Artikel 4. Verträge

4.1 Ein Auftragsvertrag kommt zustande, indem der Auftragnehmer den Auftrag schriftlich bestätigt hat oder, wenn die Auftragsbestätigung nicht schriftlich erfolgt, der Auftragnehmer in den Auftrag eingewilligt und mit der Ausführung der sich aus dem Auftrag ergebenden Tätigkeiten begonnen hat.

4.2 Wenn ein Vertrag vom Auftragnehmer mittels schriftlicher Auftragsbestätigung bestätigt wird, gilt dieser als gemäß Auftragsbestätigung zustande gekommen, sofern der Auftraggeber nicht dagegen innerhalb von 3 Werktagen nach dem Versand einer derartigen Auftragsbestätigung schriftlich Widerspruch eingelegt hat.

4.3 Der Auftraggeber ist durch die und von der Erteilung des Auftrags an gebunden. Der Auftragnehmer ist durch die und von der Annahme des Auftrags an gebunden.

4.4 Der Auftragnehmer ist zu keiner anderen Leistung verpflichtet als zu dem, was durch den Auftragsvertrag vereinbart oder in der Auftragsbestätigung festgelegt wurde. Der Auftragnehmer kann frei entscheiden, welches Material er wählt und/oder ob Leistungen an Dritte vergeben werden, sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart. Die Kosten der Vergabe an Dritte trägt der Auftraggeber, sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart.

4.5 Wenn die Auftragsabwicklungen telefonisch oder mündlich erfolgen, trägt der Auftraggeber vollumfänglich das Risiko der damit verbundenen Kosten, die Kosten für Verbesserungen hier inbegriffen.

4.6 Wenn Aufträge des Auftraggebers auf dessen Ersuchen eilig und mit Vorrang abgewickelt werden sollen, geht das Risiko der damit zusammenhängenden Kosten, darunter die Kosten für Verbesserungen, vollumfänglich auf Rechnung des Auftraggebers.

4.7 Änderungen am Auftrag nach dessen Erteilung an den Auftragnehmer müssen vom Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig und schriftlich mitgeteilt werden. Im Falle der mündlichen Angabe der Änderungen geht das Risiko vollumfänglich auf Rechnung des Auftraggebers.

4.8 Die Änderungen an dem Auftrag treten durch und ab deren Annahme durch den Auftragnehmer in Kraft. Der Auftragnehmer kann die Akzeptanz von Auftragsänderungen von der vom Auftraggeber zu leistenden Zahlung von vom Auftragnehmer bereits ausgeführten oder eingeplanten Arbeiten bzw. von

einer

durch die Auftragsänderung entstehenden Gewinnschmälerung abhängig machen.

4.9 Die eventuellen Mehr- oder Minderkosten infolge von Änderungen an dem Auftrag gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftraggebers bzw. kommen diesem zugute.

4.10 Änderungen an dem Auftrag können zur Folge haben, dass die vereinbarte Lieferfrist vom Auftragnehmer außerhalb seiner Verantwortung überschritten wird. Das damit verbundene Risiko geht vollumfänglich auf Rechnung des Auftraggebers.

4.11 Abweichungen, die – unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände – nach Billigkeit gar keinen oder nur einen nebensächlichen Einfluss auf den Gebrauchswert des Produkts des Auftragnehmers haben, gelten immer als geringfügig.

Artikel 5. Abwicklung der Geschäftsbeziehung

5.1. Der Auftragnehmer fertigt von den Kontakten mit dem Auftraggeber einen Kontaktbericht an, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

5.2 Bei telefonischem Kontakt wird nur dann ein Kontaktbericht erstellt, wenn der Inhalt des Gesprächs nach Auffassung des Auftragnehmers dazu Anlass bietet.

5.3 Wenn der Auftraggeber auf einen Kontaktbericht nicht innerhalb von 4 Werktagen nach dessen Eingang reagiert hat, gilt der Inhalt des Berichts als korrekt und vollständig und sind der Auftraggeber und der Auftragnehmer an diesen Inhalt gebunden.

5.4 Wenn innerhalb von 4 Werktagen nach dem Kontakt Maßnahmen durch den Auftragnehmer zu veranlassen hat, wird bei ihm vorab per Telefax oder E-Mail um sein Einverständnis gefragt.

5.5 Der Auftragnehmer übersendet die Kontaktberichte einer vom Auftraggeber dazu angewiesenen Person.

Artikel 6. Ergänzende allgemeine Bedingungen

6.1 Soweit diese Allgemeine Bedingungen beziehungsweise die Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes besagen, findet auf die Verträge, welche unter diesen Allgemeinen Bedingungen zustande kommen, ergänzend Folgendes Anwendung:

- Was Entwürfe und Zeichnungen, Illustrationen oder Muster angeht, mit denen der Idee vorläufig oder definitiv Gestalt gegeben wurde, die Bedingungen des Berufsverbands niederländischer Designer (bNO) in der zuletzt bei der Kanzlei des Arrondissementgerichts Amsterdam hinterlegten Fassung;
- Was Inserate zur Veröffentlichung in einer Zeitung, einer Zeitschrift oder anderen Publikationen angeht, die Regeln für das Annoncenwesen in der zuletzt bei allen Gerichten der Niederlande hinterlegten Fassung;
- Was das Herstellen oder Bearbeiten (lassen) von Drucksachen oder Druckvorlagen angeht, die Lieferbedingungen für die grafische Industrie in der zuletzt bei der Kanzlei des Gerichts in Amsterdam hinterlegten Fassung;
- Was Fotomaterial angeht, die Standardbedingungen des niederländischen Fotografenverbands BFN, NVF und GFK in der zuletzt beim Gericht in Amsterdam hinterlegten Fassung;
- Soweit es die Nutzung und Wiederverwendung von Schriftarten, Vorrats(foto)material und Musterrechten angeht, erfolgt dies auf der Grundlage der geltenden allgemeinen Bedingungen des (der) betreffenden Zulieferer(s).

6.2 Die in Absatz 6.1 festgelegte ergänzende Anwendung der dort genannten allgemeinen Bedingungen ist so zu verstehen, dass die dort genannten allgemeinen Bedingungen den Inhalt des Vertrages mit bestimmen, soweit sie nicht im Widerspruch zum Inhalt der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen oder zwingend rechtlichen Bestimmungen von Abschnitt 6.5.3 niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch (Allgemeine Bedingungen) stehen. Wenn die genannten allgemeinen Bedingungen im Widerspruch zum Inhalt der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen stehen, überwiegen in den Punkten, wo ein Widerspruch entsteht diese Allgemeinen Bedingungen vor den in Absatz 6.1 genannten Bedingungen. Wenn die genannten allgemeinen Bedingungen im Widerspruch zu den zwingenden Bestimmungen des genannten Gesetzes stehen, sind nur die strittigen Bestimmungen anfechtbar. Aus der Tatsache, dass diese Allgemeinen Bedingungen nicht das regeln, was die in Absatz 6.1 genannten ergänzenden Bedingungen regeln, darf nicht abgeleitet werden, dass – weil dies nunmehr in diesen Allgemeinen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelt ist – die Parteien die Absicht hatten, dies ungeregelt zu lassen.

Artikel 7. Preisgrundlagen/Preise

7.1 Dem Preisangebot sowie dem vereinbarten Preis liegen die vom Auftraggeber gemachten Angaben zugrunde.

7.2 Der (die) bei dem Angebot und/oder bei der Offerte angegebene(n) Preis(e) basiert (basieren), sofern aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes hervorgeht, auf den vom Tag des Zustandekommens des Vertrages an geltenden kostenbes-

timmenden Faktoren. Änderungen an den kostenbestimmenden Faktoren sowie offensichtlich falsche oder unvollständige für die Preisfestlegung erheblicher Angaben seitens des Auftraggebers räumen dem Auftragnehmer das Recht ein, die in Rechnung zu stellenden Preise gemäß den aufgetretenen Änderungen bzw. offensichtlichen Fehlern und/oder Unvollständigkeiten anzugleichen. Im Falle einer auf Grund der vorbezeichneten Umstände innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vertrages vom Auftragnehmer festgelegten Preiserhöhung hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag aufzulösen, ohne dass gegenseitig eine Pflicht zum Ersatz von Schaden oder Zinsen entsteht.

7.3 Preisangebote werden in Euro ausgedrückt und verstehen sich exklusive Umsatzsteuer (BTW = niederländische MwSt.) und eventueller Versand-, Kurier-, Transport- und Portokosten, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

Artikel 8. Bezahlung

8.1 Die Bezahlung hat ohne Abzug irgendeiner Ermäßigung und, falls laut Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum auf ein vom Auftragnehmer anzugebendes Bankkonto zu erfolgen.

8.2 Der Auftragnehmer sorgt für die fristgemäße Rechnungslegung. Teilrechnungen sind jederzeit möglich, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen wird. Die Ausschließung des Rechts auf Teilrechnungslegung kann sich jedoch in keinem Fall auf die in den nachstehenden Absätzen genannten Kosten beziehen. In jedem Fall erfolgt die (Teil-)Rechnungslegung bei Beginn der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Auftrag, ferner beim Anbieten der ersten Probe und bei Lieferung.

8.3 Die dem Auftragnehmer durch die Ausführung des Auftrags entstehenden Kosten für Werbespots, (Rundfunk- und Fernseh-)Medien und Drucksachen einschließlich Porto- und anderer Verbreitungskosten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer bereits vor dem Zeitpunkt zu vergüten, zu dem der Auftragnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

8.4 Der Auftragnehmer hat ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingung(en) das Recht, vom Auftraggeber für die Lieferung bzw. Vollendung von seinerseits zu erbringenden Leistungen eine ausreichende Sicherheit für die Bezahlung zu verlangen und die Vollendung des Auftrags auszusetzen, wenn eine derartige Sicherheit nicht geleistet wird.

8.5 Wenn der Auftragnehmer in eine längere Kreditfrist als 30 Tage nach Rechnungsdatum einwilligt oder diese vom Auftraggeber zu Unrecht angenommen wird, schuldet der Auftraggeber – ohne dass irgend eine Anmahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist – vom Rechnungsdatum an Zinsen auf den Rechnungsbetrag. Diese Zinsen betragen für jeden vollen oder angebrochenen Monat vom gewährten Kredit ein Zwölftel der gesetzlichen Jahreszinsen im Sinne von Artikel 119a Abs. 1 zusammen mit Artikel 120 Abs. 2 Band 6 niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch.

8.6 Sämtliche gerichtlichen wie auch außergerichtlichen Kosten in Bezug auf die Beitreibung der seitens des Auftraggebers fälligen und nicht fristgemäß bezahlten Beträge sind vom Auftraggeber zu tragen. Als Nachweis der Fälligkeit dieser Kosten reicht die Vorlage der diesbezüglichen Rechnungen aus. Die außergerichtlichen Inkassogebühren werden mit minimal 15 % des jeweiligen Betrages angesetzt und betragen mindestens 75,- pro Forderung.

8.7 Zahlungen werden an erster Stelle auf die am Tag ihres Eingangs fälligen Kosten in Abzug gebracht, danach auf die sodann fälligen Zinsen und schließlich auf die Hauptsumme.

Artikel 9. Stornierung, Aufschub, Einstellung und Auflösung

9.1 Die Stornierung einer vom Auftragnehmer angenommenen Order/eines Auftrags durch den Auftraggeber ist nur wirksam, wenn diese mittels direkt an den Auftragnehmer gerichtetem Einschreiben erfolgt und die Stornierung anschließend vom Auftragnehmer angenommen wird.

9.2 Wenn eine derartige Stornierung vom Auftragnehmer angenommen wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer in jedem Fall sämtliche im Rahmen der Ausführung des Vertrages bereits angefallenen Kosten und/oder den durch die Stornierung erlittenen und noch zu erleidenden Schaden sowie den hierdurch verursachten Gewinnausfall zu ersetzen, dies ungeachtet der sonstigen Rechte des Auftragnehmers.

9.3 Wenn der Auftraggeber eine beliebige Verpflichtung, die sich für ihn aus dem Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Bedingungen und/oder irgend einem anderen mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag ergeben sollte, nicht, nicht ordentlich oder nicht fristgemäß erfüllt, oder wenn der Auftraggeber für insolvent erklärt wird oder Zahlungsaufschub beantragt oder in die gesetzliche Schuldsanierungsregelung eintritt oder sein Unternehmen stillgelegt oder liquidiert wird, gilt er als säumig und hat der Auftragnehmer das Recht, ohne Inverzugsetzung und ohne richterliches Einschreiten nach eigenem Ermessen die Ausführung des Vertrages aufzuschieben, einzustellen oder den Vertrag als vollständig oder teilweise aufgelöst zu betrachten, ohne zu irgend einem Schadenersatz oder einer Garantie verpflichtet zu sein, jedoch unbeschadet der ihm ansonsten zustehenden Rechte. Als Inverzugsetzung kann (soweit erforderlich) jedes schriftliche Dokument - Rechnungen und Rechnungsübersichten inbegriffen – betrachtet werden, das der Auftragnehmer an den Auftraggeber

gerichtet hat und aus dem die Nichtleistung oder nicht ordnungsgemäße oder nicht fristgemäße Erfüllung der sich auf dem Auftragsvertrag ergebenden Verpflichtungen seitens des Auftraggebers hervorgeht.

9.4 Aussetzung, Einstellung und/oder Auflösung berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers in Bezug auf die bereits vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer sodann berechtigt, vom Auftraggeber die Vergütung des Schadens, der Kosten und Zinsen zu verlangen, die durch eine dem Auftraggeber anzulastende mangelhafte Leistung und/oder die Auflösung des Vertrages entstehen, eine dem Auftragnehmer entstandene Gewinninbuße hier inbegriffen.

Artikel 10. Lieferzeiten

10.1 Sämtliche Lieferungen des Auftragnehmers erfolgen an dem Ort, an dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat, sofern nicht anders vereinbart wurde. Im letztgenannten Falle erfolgt der Transport von Waren grundsätzlich auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.

10.2 Wenn die Lieferung digital erfolgt, gilt, dass der Auftraggeber die auf diesem Weg gelieferten Dateien "as is" annimmt. Das Risiko der damit zusammenhängenden Kosten, darunter die Kosten eventueller Wiederherstellung und Verbesserungen, gehen vollumfänglich auf Rechnung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet nicht für eventuelle Folgeschäden, die sich möglicherweise aus der digitalen Lieferung ergeben.

10.3 Die angegebenen Lieferzeiten sind nur ungefähre Angaben. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, übernimmt der Auftragnehmer in Bezug auf die vereinbarten Lieferzeiten keinerlei Verpflichtung und räumt eine nicht fristgemäße Lieferung dem Auftraggeber nicht das Recht auf Schadenersatz, Kündigung oder Auflösung des Vertrages oder Nichterfüllung einer beliebigen Verpflichtung gegenüber dem Auftragnehmer ein.

Artikel 11. Verantwortung und Haftung

11.1 Der Auftragnehmer wird den Auftrag nach bestem Wissen und Können ausführen und bei der Erbringung der Leistungen für den Auftraggeber größtmögliche Sorgfalt in Bezug auf die Belange des Auftraggebers walten lassen. Die Mitwirkung durch den Auftraggeber bzw. dessen Mitarbeiter bzw. Dritte beeinträchtigt nicht die Leistung bzw. das Ergebnis der Anstrengungen des Auftragnehmers. Wenn die erbrachte Leistung nicht den billigerweise vom Auftraggeber zu stellenden Anforderungen entspricht, ist der Auftragnehmer in dem in Absatz 4 dieses Artikels festgelegten Umfang haftbar.

11.2 Unter der Voraussetzung, dass in Bezug auf den Verwendungszweck deutliche Absprachen gemacht wurden, sorgt der Auftragnehmer insbesondere für die korrekte audio- und/oder visuelle Gestaltung der Kommunikationsäußerungen und übrigen Materialien und für die Erfüllung der diesbezüglich geltenden gesetzlichen Vorschriften, Verhaltensregeln, Richtwerte und Richtlinien, soweit diese ihm nach Billigkeit bekannt sein können oder müssten.

11.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Stillschweigen in Bezug auf alles, was ihm auf Grund des Auftrags anvertraut wird.

11.4 Außer im Falle von Vorsatz oder Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers sowie die von ihm eingesetzten Dritten auf die von ihnen geleistete Arbeit bzw. verrichteten Tätigkeiten, und zwar auf den Betrag, der als Vergütung für die geleistete Arbeit bzw. verrichteten Tätigkeiten vereinbart wurde. Für alle auftretenden gerichtlichen und außergerichtlichen Folgen des für den Auftraggeber oder von ihm Veröffentlichte ist dieser selber verantwortlich.

11.5 Der Auftragnehmer haftet nicht für Beschädigungen oder den Verlust oder die Vernichtung von Gegenständen, Materialien, Bild- oder Textdaten in beliebiger Form, die vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag zur Verfügung gestellt wurden, es sei denn, dem Auftragnehmer ist Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz vorzuerwerfen. Wenn Materialien auf Ersuchen des Auftraggebers archiviert werden sollen, ist der Auftragnehmer berechtigt, hierfür eine angemessene Vergütung in Rechnung zu stellen. Digitale Dateien werden nach dem zu dem Zeitpunkt herrschenden Stand der Technik archiviert. Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung für die Wiederverwendbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt.

11.6 Jegliche Haftung des Auftragnehmers im oben gemeinten Sinne endet in jedem Fall 1 Jahr nach Beendigung der sich aus dem Auftrag ergebenden Tätigkeiten beziehungsweise nachdem dem Auftraggeber diese Haftung nach Billigkeit kenntlich geworden ist.

11.7 Das vom Auftraggeber bereitgestellte (digitale) Material, Fotos, Rohmaterial usw. wird bei dessen Eingang vom Auftragnehmer auf technische Qualität und Verwendbarkeit geprüft. Wenn dieses Material nicht dem geltenden technischen Standard entspricht, hat der Auftragnehmer das Recht, neues Material zu fordern bzw. - in Rücksprache mit dem Auftraggeber - auf Kosten des Auftraggebers neues Material anfertigen zu lassen.

Artikel 12. Reklamationen, Beschwerden und Nachweis

12.1 Reklamationen in Bezug auf sichtbare Mängel muss der Auftraggeber sofort, nachdem der Auftragnehmer die von ihm verrichteten Tätigkeiten dem Auftraggeber geliefert oder vorgelegt hat, beziehungsweise innerhalb von 8 Tagen nach dem Erscheinen des Werbemediums schriftlich geltend machen.

12.2 Reklamationen in Bezug auf unsichtbare Mängel müssen innerhalb von 8 Tagen, nachdem sie nach Billigkeit hätten entdeckt werden können, geltend

gemacht werden.

12.3 Reklamationen in Bezug auf Rechnungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Versanddatum der Rechnungen schriftlich beim Auftragnehmer geltend gemacht werden. Die Zahlungsfrist wird infolge einer derartigen Reklamation nicht ausgesetzt.

12.4 Nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen werden Reklamationen nicht mehr bearbeitet und hat der Auftraggeber seine diesbezüglichen Rechte verwirkt, es sei denn, die Frist bedarf in einem bestimmten Fall nach Billigkeit einer Verlängerung.

12.5 Vorbehaltlich des Gegenbeweises sind die Angaben aus den Büchern des Auftragnehmers entscheidend.

Artikel 13. Haftung und Gewährleistung Dritter

13.1 Die Haftung für Leistungen zugunsten des Auftraggebers, welche der Auftragnehmer an Dritte vergeben hat, beschränkt sich auf die effektive Gewährleistung des jeweiligen Dritten gegenüber dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer wird alles tun beziehungsweise dem Auftraggeber in dem Maß unterstützen, in dem es von ihm verlangt werden kann, um in auftretenden Fällen den höchstmöglichen Schadenersatz von dem beteiligten Dritten zu erwirken.

13.2 Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer in Bezug auf sämtliche Schadenersatzansprüche Dritter hinsichtlich der Richtigkeit und des tatsächlichen Inhalts der im Auftrag des Auftraggebers erstellten Kommunikationsäußerungen und der anderen Materialien, die ihm vorgelegt wurden.

Artikel 14. Entlastung

Wenn eine Beschwerde in Bezug auf gelieferte Sachen und/oder Dienstleistungen für begründet erachtet wird und diesbezüglich die Haftung des Auftragnehmers festgestellt wird, wird dieser nach eigenem Ermessen entweder eine höchstens auf den Rechnungswert des Gelieferten beschränkte Vergütung zahlen oder das Gelieferte kostenfrei ersetzen, nachdem er das ursprünglich Gelieferte wieder in seinem Besitz hat. Der Auftragnehmer ist in keinem Fall zu einem weiteren Schadenersatz verpflichtet.

Artikel 15. Höhere Gewalt

15.1 Wenn der Auftragnehmer durch höhere Gewalt daran gehindert wird, die vereinbarten Leistungen vollständig oder teilweise zu erbringen, hat er das Recht, ohne richterliches Einschreiten die Ausführung des Vertrages auszusetzen oder den Vertrag vollständig oder teilweise als aufgelöst zu betrachten, dies in seinem eigenen Ermessen und ohne zu irgend einem Schadenersatz oder einer Gewährleistung verpflichtet zu sein.

15.2 Unter höherer Gewalt wird in diesem Vertrag jeder Umstand verstanden, infolge dessen der Auftraggeber die Einhaltung des Vertrages nicht mehr nach Billigkeit verlangen kann, darunter Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg und Aufruhr, Arbeitsniederlegung, Ausschluss von Arbeitnehmern, Blockaden, Epidemien, Abwertung, Überschwemmung, Stürme, Transportschwierigkeiten, Brand, Maschinenschaden, plötzliche Erhöhung von Einfuhrzöllen und Verbrauchsteuern und/oder Steuern, die Nichterlangung von erforderlichen Genehmigungen und andere behördliche Maßnahmen, andere Störungen in der Betriebsausübung des Auftragnehmers oder der von ihm an der Ausführung des Auftrags beteiligten Dritten und wie auch immer verursachte Verzögerungen in der Lieferung von durch den Auftragnehmer rechtzeitig bestellten Materialien, Grund- und/oder Hilfsstoffen und/oder Ersatzteilen.

Artikel 16. Geistige Eigentumsrechte

16.1 Durch die Erteilung eines Auftrags zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung von urheberrechtlich oder durch eine beliebige andere gesetzliche Regelung im Bereich der geistigen Eigentumsrechte geschützten Objekten, die vom Auftraggeber selbst oder in dessen Auftrag zur Verfügung gestellt wurden, erklärt der Auftraggeber, dass gegen keine gesetzlichen Vorschriften und Schutzrechte Dritter verstoßen wird und schützt er den Auftragnehmer vor diesbezüglichen Ansprüchen Dritter bzw. den direkten und indirekten Folgen finanzieller und anderer Art, die sich aus der Veröffentlichung oder Vervielfältigung ergeben.

16.2 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, das infolge des Obenstehenden ihm gehörige Eigentum zugunsten für den Auftraggeber zu verwahren, sofern nicht im Auftragsvertrag schriftlich anders vereinbart. Im zuletzt genannten (Ausnahme-)Fall erfolgt die Verwahrung auf Kosten des Auftraggebers, ohne dass dies impliziert, dass der Auftragnehmer eine Gewähr dafür bietet, dass das Verwahrte wiederverwendet werden kann.

16.3 Geistige Eigentumsrechte und Materialien, die sich aus den Leistungen ergeben, werden in dem Moment, da der entsprechende Auftragsvertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber endet, soweit sie dem Auftragnehmer gehören und übertragungsfähig sind, dem Auftraggeber übertragen werden können, allerdings erst nachdem all das – die Ablösung eventueller Entwicklungskosten und geistiger Eigentumsrechte hier inbegriffen – was der Auftraggeber dem Auftragnehmer schuldet, bezahlt ist. Für die Übertragung der vorbezeichneten Rechte und Materialien ist sodann eine nähere Urkunde erforderlich, die sowohl vom Auftragnehmer als auch vom Auftraggeber unterzeichnet werden muss. Soweit geistige Eigentumsrechte Dritter betroffen sind, wird der Auftragnehmer auf Ersuchen des Auftraggebers vor der Einsetzung der Dritten mit diesen Rücksprache halten, ob – mit in Anbetracht der damit verbundenen

Kosten - eine vollständige Übertragung erwünscht bzw. möglich ist.

16.4 Der Auftragnehmer wird, sofern es sich nicht um einen Auftrag im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels handelt, und ansonsten in Übereinstimmung mit Artikel 14 der vorliegenden Bedingungen den Auftraggeber vor Ansprüchen Dritter schützen, sofern und soweit der Auftraggeber durch die Nutzung des Gelieferten irgend ein gewerbliches oder geistiges Eigentumsrecht verletzen sollte. Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Falle einer Forderung eines Dritten den Auftragnehmer innerhalb von zwei Tagen diesbezüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen sämtliche Informationen zu verschaffen und jede Unterstützung zu gewähren, die für die Verteidigung und/oder Vergleichsverhandlungen notwendig sind.

16.5 Der Auftraggeber hat für die Dauer der Geschäftsbeziehung nicht das Recht, das im Auftrag Angefertigte auf irgend eine weitere oder andere Weise zu nutzen als vorab ausdrücklich vereinbart. Wurde diesbezüglich nichts vereinbart, dann gilt die erste Nutzung als vereinbart.

16.6 Der Auftraggeber hat für die Dauer des Auftragsvertrages nicht das Recht, das auftragsgemäß vom Auftragnehmer Angefertigte ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers auf irgend eine Weise anzupassen oder zu vervielfältigen. Die Kosten im Zusammenhang mit eventuellen Änderungen trägt der Auftraggeber.

16.7 Der Auftragnehmer hat das Recht, das auftragsgemäß Angefertigte zu signieren. Ferner hat er das Recht, seine Arbeiten für sein eigenes Verkaufsförderungs- oder Werbematerial zu verwenden.

Artikel 17. Abwicklung

In allen Fällen, in denen der Auftragsvertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber infolge einer beliebigen Bestimmung dieser Bedingungen oder durch richterliches Einschreiten endet, unterliegt das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien diesen Bedingungen, soweit dies für die Abwicklung des Vertrages notwendig ist.

Artikel 18. Übertragung und Pflichten

18.1 Keine der Parteien hat das Recht, die sich aus den unter diesen Bedingungen geschlossenen Verträgen ergebenden Rechte und Pflichten vollständig oder teilweise Dritten zu übertragen, es sei denn, die Gegenpartei hat vorab schriftlich ihr diesbezügliches Einverständnis erklärt.

18.2 In einer Situation, da das Unternehmen ((eine) relevante Aktivität(en) des Unternehmens) des Auftraggebers aus beliebigen Gründen, auf beliebige Art und in beliebiger Form mit einem anderen Unternehmen zusammengefügt beziehungsweise fortgesetzt wird, entsteht in Bezug auf die Erfüllung der in Absatz 1 dieses Artikels gemeinten Verpflichtungen des Auftraggebers eine solidarische Haftung für das ursprüngliche und das nachfolgende Unternehmen.

Artikel 19. Zuständiger Richter und anwendbares Recht

19.1 Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus Verträgen ergeben, auf die diese Allgemeinen Bedingungen Anwendung finden, unterliegen unter Vorbehalt zwingenden Rechts der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Zivilrichters in Zutphen, dies unbeschadet der Zuständigkeit des Richters in Bezug auf eine einstweilige Verfügung und Pfändungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen.

19.2 Die Verträge und deren Folgen unterliegen den Bestimmungen niederländischen Rechts.

Artikel 20. Akquisition

Nach Abschluss des Vertrages zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber hat der Auftragnehmer das Recht, auf bescheidene und passende Weise den Firmennamen des Auftraggebers in seiner Referenzliste zu vermerken. Der Auftragnehmer hat das Recht, eine kurze Beschreibung des jeweiligen Auftrags und ein Exemplar des Produkts zu Akquisitionszwecken zur Werbung neuer Kunden zu verwenden.

Artikel 21. Additional

21.1 Diese Bedingungen wurden am 19. November 2003 bei der Kanzlei des Gerichts in Zutphen unter der Nummer 50/2003 hinterlegt.

21.2 Diese Bedingungen können als Allgemeine Bedingungen von Communicatie Kant bezeichnet werden.